

**§ 1**

**Firma und Sitz der Gesellschaft**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

**REGIONED REHA-Klinik Masserberg gemeinnützige GmbH**

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Masserberg.

**§ 2**

**Zweck der Gesellschaft und Unternehmensgegenstand**

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Gesellschaft ist
- die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege
  - die Förderung der Wohlfahrtspflege
  - die Förderung der Berufsbildung.
- (3) Die Satzungszwecke Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege sowie Förderung der Wohlfahrtspflege verwirklicht die Gesellschaft insbesondere durch den Betrieb einer Rehabilitationsklinik, durch den die bedarfsgerechte und wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung des Landkreises Hildburghausen sichergestellt werden soll.
- (4) Der Satzungszweck der Förderung der Berufsbildung wird insbesondere durch die Aus- und Weiterbildung ärztlicher und nichtärztlicher Heil- und Fachberufe verwirklicht.
- (5) Diese Satzungszwecke werden auch verwirklicht durch planmäßiges Zusammenwirken mit der REGIONED-KLINIKEN-GmbH oder deren steuerbegünstigtem Rechtsnachfolger und/oder mit der MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH oder deren steuerbegünstigtem Rechtsnachfolger und/oder mit der Henneberg-Kliniken-Betriebsgesellschaft mbH oder deren steuerbegünstigtem Rechtsnachfolger und/oder mit der Helmut-G.-Walther-Klinikum Lichtenfels GmbH oder deren steuerbegünstigtem Rechtsnachfolger und/oder mit der Klinikum Lichtenfels Medizinisches Versorgungszentrum GmbH oder deren steuerbegünstigtem Rechtsnachfolger und/oder mit der Klinikum Coburg GmbH oder deren steuerbegünstigtem Rechtsnachfolger und/oder mit der MVZ Klinikum Coburg GmbH oder deren steuerbegünstigtem Rechtsnachfolger und/oder mit der Klinik Neustadt GmbH oder deren steuerbegünstigtem Rechtsnachfolger und/oder mit der MVZ Klinik Neustadt GmbH oder deren steuerbegünstigtem Rechtsnachfolger und/oder mit der Ambulantes Zentrum Henneberger Land GmbH oder deren steuerbegünstigtem Rechtsnachfolger und/oder mit der Medical School REGIONED GmbH oder deren steuerbegünstigtem Rechtsnachfolger unmittelbar und mittelbar verbundenen Körperschaften, die ebenfalls die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung erfüllen, indem an diese für deren steuerbegünstigten Zwecke betriebsnotwendige Dienstleistungen (insbesondere Verpflegungs- und Reinigungsleistungen sowie Verwaltungs-, Logistik- Technik- und Managementleistungen) erbracht, Waren beschafft und/oder Gegenstände zur Nutzung überlassen werden und/oder durch Überlassen von Räumlichkeiten oder beweglichen Wirtschaftsgütern und/oder durch medizinische Kooperation wie standortübergreifenden Zentren.
- (6) Die Gesellschaft kann von den vorstehend genannten Unternehmen im Rahmen des planmäßigen Zusammenwirkens auch für die Gesellschaft betriebsnotwendige Dienstleistungen (insbesondere Verpflegungs- und Reinigungsleistungen sowie Verwaltungs-, Logistik-, Technik- und Managementleistungen) empfangen, Waren beschafft und/oder Gegenstände bzw. Räumlichkeiten zur Nutzung überlassen bekommen und/oder medizinische Kooperation wie standortübergreifenden Zentren eingehen. Die Gesellschaft ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und unter Beachtung ihrer Gemeinnützigkeit alle Geschäfte

und sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die dieser Zweckbestimmung mittelbar oder unmittelbar dienen. Sie ist insoweit auch berechtigt, gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu gründen, zu erwerben oder zu pachten und sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen zu beteiligen.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Unberührt hiervon bleiben Mittelweiterleitungen an den Gesellschafter nach Maßgabe des § 58 Nr. 1 AO.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (5) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.

### **§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 5 Stammkapital, Stammeinlage**

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 EUR (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).

### **§ 6 Gesellschaftsorgane**

Organe der Gesellschaft sind:

- (1) die Gesellschafterversammlung (§ 7-9)
- (2) die Geschäftsführung (§ 10).

### **§ 7 Zusammensetzung, Einberufung und Vorsitz der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird, soweit mehrere Gesellschafter vorhanden sind, durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen, falls nicht aufgrund einer Dringlichkeit eine kürzere Frist geboten ist. Die Einberufung erfolgt schriftlich, per Telefax oder per E-Mail. Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung. Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung kann mit der Durchführung der Einladung die Geschäftsführung beauftragen. Hat die Gesellschaft nur einen Gesellschafter, erfolgt die Einberufung der Gesellschafterversammlung unter Beachtung der vorgenannten Fristen und Formen durch die Geschäftsführung.
- (2) Die Vertretung der Gesellschafter richtet sich im Übrigen nach den Regelungen, denen die Gesellschafter jeweils unterliegen.

- (3) Die Gesellschafterversammlung erhält, soweit mehrere Gesellschafter vorhanden sind, aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus, so ist unverzüglich eine Neubesetzung vorzunehmen. Der Gesellschafter bestimmt selbst, wer die Stellvertretung übernimmt.
- (4) Die Gesellschafterversammlung wird, soweit mehrere Gesellschafter vorhanden sind, vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung, bei dessen Verhinderung von dem Stellvertretenden Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung, geleitet. Über die von der Versammlung gefassten Beschlüsse ist den Gesellschaftern vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung eine Abschrift dieser Niederschrift zuzuleiten. Er kann mit der Zuleitung die Geschäftsführung beauftragen.

## **§ 8**

### **Aufgaben und Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung**

Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über:

- a) Änderung des Gesellschaftervertrags,
- b) Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung,
- c) Bestellung des Abschlussprüfers,
- d) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses,
- e) die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen,
- f) Entlastung der Geschäftsführung,
- g) den jährlichen Wirtschaftsplan im Sinne von § 12,
- h) Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft,
- i) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
- j) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen,
- k) Aufnahme von Bankkrediten und die Einräumung von Kontokorrentkrediten, soweit sie nicht bereits im jährlichen Wirtschaftsplan enthalten sind,
- l) Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten einschließlich entsprechender Verpflichtungsgeschäfte,
- m) Anschaffungen sowie Bau- und Instandhaltungsinvestitionen, welche im Wirtschaftsplan nicht enthalten sind und einen Betrag von 100.000,00 € im Einzelfall überschreiten.

## **§ 9**

### **Beschlüsse der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (2) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über
  - a) Aufnahme weiterer Gesellschafter
  - b) Abtretung, Teilung und Einziehung von Geschäftsanteilen
  - c) Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages

d) Auflösung der Gesellschaft

bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Einstimmigkeit.

- (3) In der Gesellschafterversammlung gewähren je angefangene 500,00 € eines Geschäftsanteiles eine Stimme. Stimmenthaltungen sind ausgeschlossen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Sitzung form- und fristgerecht einberufen worden ist und die Mehrheit des Stammkapitals in der Gesellschafterversammlung vertreten ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so wird unverzüglich eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. In dieser Sitzung ist die Gesellschafterversammlung ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig. Hierauf ist in dem Einladungsschreiben zur neuen Sitzung hinzuweisen.
- (5) Gesellschafterversammlungen können auch unter Verwendung digitaler Kommunikationsmöglichkeiten, insbes. unter Nutzung digitaler Internetkonferenzplattformen abgehalten werden, sofern und soweit dabei die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in einer Gesellschafterversammlung wie insbes. das Antrags-, Rede-, Widerspruchs- und Fragerecht nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. Über die zu nutzende Kommunikationsplattform entscheidet die Gesellschafterversammlung durch Beschluss, hilfsweise die Geschäftsführung, sofern die Gesellschafterversammlung keinen entsprechenden Beschluss gefasst hat. Zweifel an der Person der teilnehmenden Gesellschafter müssen ausgeschlossen und eine Dokumentation der Beschlüsse gewährleistet sein. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und digitaler Zuschaltung ist unter den vorstehenden Voraussetzungen zulässig. Die digitale Aufzeichnung der Gesellschafterversammlung ist statthaft.

## § 10

### **Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Die Gesellschaft wird durch den/die Geschäftsführer vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, dann vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind zwei Geschäftsführer gemeinsam oder ein Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.
- (3) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann einzelnen oder allen Geschäftsführern auch Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. Der bzw. die Geschäftsführer können von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Die Befreiung kann auf einzelne Geschäftsführer beschränkt bleiben.
- (4) Die Geschäftsführung erstreckt sich auf Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr mit sich bringt, insbesondere regelmäßig wiederkehrende Geschäfte. Für alle darüber hinausgehenden Geschäfte ist ein Gesellschafterbeschluss entsprechend den Regelungen dieses Gesellschaftsvertrages erforderlich.
- (5) Die Geschäftsführungsmaßnahmen Sinne § 8 i) –m) bedürfen, unbeschadet weiterer Festlegungen in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

## § 11

### **Jahresabschluss, Geschäftsbericht**

- (1) In entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften sind ein Jahresabschluss und ein Lagebericht aufzustellen und zu prüfen, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Der Lagebericht hat auch die Angaben zu enthalten, die nach § 75a Abs. 2 ThürKO für die Erstellung des Beteiligungsberichtes des Landkreises Hildburghausen notwendig sind.

- (2) Dem Landkreis Hildburghausen werden die Rechte nach § 53 Abs. 1 HGrG in der jeweils geltenden Fassung eingeräumt. Im Rahmen der Beauftragung zur Abschlussprüfung sind die Prüfungen nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG und die Darstellungen nach § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG in Auftrag zu geben, sofern diese Prüfung und Darstellung nicht im Rahmen Konzernabschluss erfolgt.
- (3) Die Geschäftsführer haben innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.
- (4) Der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses sind den Gesellschaftern unverzüglich zur Kenntnis zu übersenden.
- (5) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des HGB. Darüber hinaus hat der Landkreis Hildburghausen das Recht, die Einsichtnahme in den Jahresabschluss, in das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie in die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags zu gewähren und ortsüblich auf die Möglichkeit der Einsichtnahme hinzuweisen.
- (6) Dem Landkreis Hildburghausen und dem für ihn überörtlichen zuständigen Prüfungsorgan werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Insbesondere sind die Leitung des Amtes für Finanzverwaltung sowie das Rechnungsprüfungsamt des Landratsamtes Hildburghausen bzw. von diesen beauftragte, zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtete Dritte jederzeit berechtigt, den Betrieb, die Bücher und sämtliche Unterlagen der Gesellschaft einzusehen.
- (7) Die Geschäftsführung hat an der durch den Landkreis Hildburghausen vorzunehmenden Erstellung des Beteiligungsberichtes mitzuwirken, insbesondere ist sicherzustellen, dass für die Gesellschaft und für die Beteiligungen der Gesellschaft die in § 75a Abs. 2 ThürKO genannten Angaben dem Gesellschafter Landkreis Hildburghausen spätestens zum 31.08. des auf den Ablauf des Geschäftsjahres folgenden Jahres zur Verfügung stehen.

## **§ 12 Wirtschaftsplan**

- (1) Die Geschäftsführung stellt spätestens bis zum 31.08. des dem Planungsjahr vorausgehenden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan, bestehend aus einem Erfolgsplan, einem Finanzplan, einem Investitionsplan und einem Stellenplan sowie einer Planbilanz auf. Der Wirtschaftsführung ist eine dreijährige Finanzplanung mit den Bestandteilen Erfolgsplanung, Liquiditätsplanung, Investitionsplanung, Bilanzplanung und Stellenplanung zugrunde zu legen.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist zu überarbeiten, wenn erfolgsgefährdende Veränderungen der Aufwendungen bzw. Erträge eintreten und/oder ein Ausgleich des Liquiditätsplanes nur durch höhere Kredite möglich wird und/oder bei erheblichen Veränderungen der im Stellenplan vorgesehenen Stellen.
- (3) Im Übrigen kann Wirtschaftsplan auch vom Gesellschafter aufgestellt werden.

**§ 13**  
**Bekanntmachung**

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im elektronischen Bundesanzeiger, im Übrigen im Amtsblatt des Landkreises Hildburghausen..

**§ 14**  
**Schlussbestimmung**

- (1) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können oder ihre Durchführbarkeit später verlieren, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Entsprechendes gilt, wenn sich Regelungslücken des Vertrages herausstellen sollten. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke ist in notarieller Form eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die - soweit rechtlich zulässig - dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder gewollt hätten, wenn sie bei Abschluss dieses Gesellschaftsvertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten, der unwirksam/undurchführbar ist bzw. eine Regelungslücke darstellt.
- (2) Gerichtsstand ist Hildburghausen.